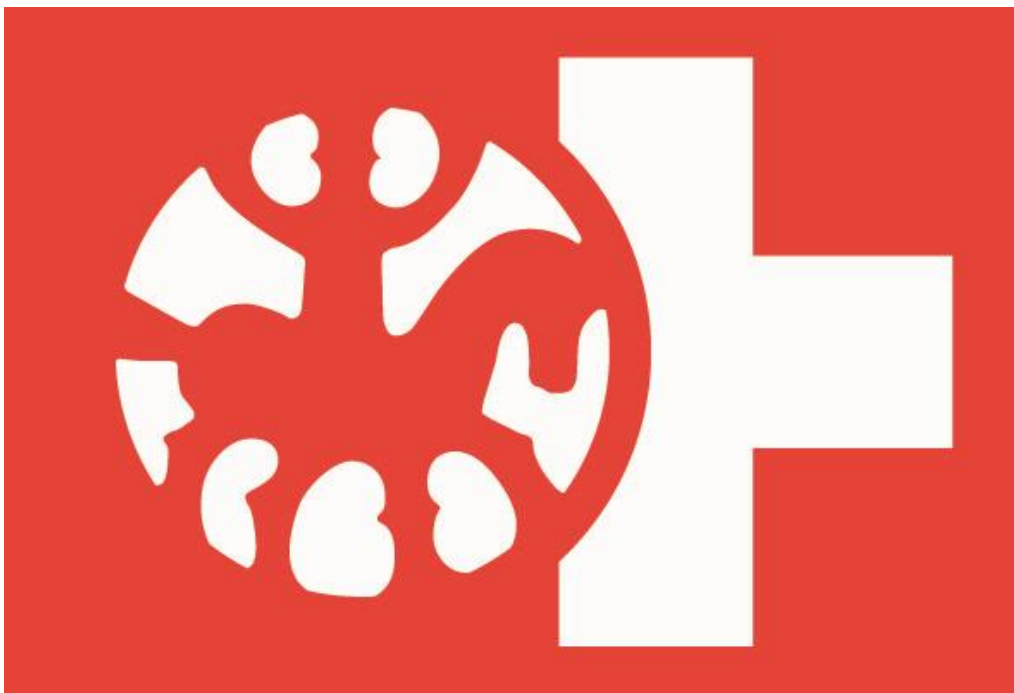


Allgemeine Bestimmungen zur

# API CH

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der  
Islandpferde Vereinigung Schweiz



Ausgabe 2019

# Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Islandpferde Vereinigung Schweiz (API CH)

## Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	2
I.1	Organisation von Lehrgängen und Prüfungen .....	2
I.2	Zulassung zu Prüfungen und Test.....	2
I.3	Vorbereitungslehrgänge .....	2
I.4	Ausrüstung.....	4
I.5	Pferdetausch.....	4
I.6	Lehrgangs- und Prüfungsort.....	4
I.7	Versicherung .....	5
I.8	Expertenkommission .....	5
I.9	Gebühren .....	5
I.10	Expertenentschädigung.....	5
I.11	Bewertung der Prüfung .....	5
I.12	Prüfungsergebnis .....	6
I.13	Prüfungsprotokoll .....	6
I.14	Wiederholung der Prüfung / Prüfungsfächer.....	6
I.15	Einsprache / Rekurs .....	6
I.16	Rücktritt und Ausschluss .....	7
I.17	Ernennung .....	7
I.18	Lizenz .....	7
I.19	Aberkennung der Lizenz .....	7
I.20	Vorstands-/ Kommissionsvertreter.....	7
I.21	Anerkennung gleichwertiger Qualifikationen.....	8
I.22	Anerkennung der Ausbildung Pferdefachmann / -frau Gangpferdereiten EFZ.....	8
I.23	Anerkennung der Ausbildung Spezialist / Spezialistin der Pferdebranche Gangpferdereiten mit eidg. Fachausweis FA .....	8
I.24	Ausnahmen.....	9
I.25	Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen API CH.....	9
I.26	Schlussbestimmungen .....	9

## **Präambel**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Islandpferde Vereinigung Schweiz (API CH) regelt die Ausbildungen und Prüfungen der Islandpferde Vereinigung Schweiz (IPV CH). Die API Regeln, sowie das Benehmen jeder Person oder Körperschaft, die mit Islandpferden in Verbindung steht, unterliegen dem Verhaltenskodex (Code of Conduct) des Fédération Equestre Internationale (FEI). Die IPV CH überwacht die Organisation und trägt die Verantwortung für die korrekte Durchführung. In der API CH wird nur die männliche Form verwendet, sie gilt für beide Geschlechter. Die Allgemeinen Bestimmungen zur API CH gelten für alle IPV CH Lehrgänge und Prüfungen oder unter dem Namen der IPV CH organisierten und durchgeführten Lehrgänge und Prüfungen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **I.1 Organisation von Lehrgängen und Prüfungen**

Die Vorbereitung, die Bekanntgabe und die organisatorische Leitung von Lehrgängen und Prüfungen sind Sache des Veranstalters.

Die Daten der Prüfungen Hufnagel Bronze, Silber, Gold und Tölter Bronze und Silber sowie Longierabzeichen I müssen der IPV CH Geschäftsstelle gemeldet werden.

Die Ausschreibung der Prüfungen IPV CH HPF, Tölter Gold, RA I, RA II, RA III, Longierabzeichen II, aller Lehrgangleiter- und Jungpferdebereiterprüfungen muss von der zuständigen Kommission genehmigt und bis spätestens 30 Tage vor Prüfungstermin vom Veranstalter auf der IPV CH Homepage veröffentlicht werden.

Die Ausschreibung von Lehrgängen muss von der zuständigen Kommission genehmigt und bis spätestens 30 Tage vor Ablauf der Anmeldefrist vom Veranstalter im Vereinsorgan oder auf der IPV CH Homepage veröffentlicht werden.

### **I.2 Zulassung zu Prüfungen und Test**

Vorausgesetzt wird eine einwandfreie charakterliche Haltung und Führung des Bewerbers.

Prüfungen dürfen nur mit reinrassigen, mindestens fünfjährigen Islandpferden abgelegt werden.

Zusätzlich gelten die Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Prüfungsbestimmungen.

Die Zulassung zu den Prüfungen Hufnagel Bronze, Silber, Gold und Tölter Bronze und Silber wird durch die Expertenkommission erteilt.

Die Zulassung zu den Prüfungen IPV CH HPF, Tölter Gold, RA I, RA II, RA III, allen Lehrgangleiter-, Bereiter-, Zuchtsachverständige- und Sportrichterprüfungen wird durch die zuständige Kommission erteilt.

Die vollständigen Anmeldeunterlagen müssen spätestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn zusammengefasst in einer PDF-Datei (pro Kandidat) vom Veranstalter bei der zuständigen Kommission eingereicht werden.

### **I.3 Vorbereitungslehrgänge**

Die Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen für Lehrgangleiter sind durch IPV CH Ausbilder durchzuführen. Lehrgänge der übrigen Prüfungen müssen durch die in den jeweiligen Prüfungsbestimmungen genannten Personen durchgeführt werden.

Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt mindestens 45 Minuten.

Die Gültigkeit der Lehrgänge für die Prüfungszulassung beträgt maximal 3 Jahre.

**IPV CH Lehrgang**

Abz. Haltung, Pflege und Fütterung

Hufnagel Bronze

Hufnagel Silber

Hufnagel Gold

Tölter Bronze

Tölter Silber

Tölter Gold

Reitabzeichen I

Reitabzeichen II

Reitabzeichen III

Trainer C

Trainer B

Trainer A

Jungpferdebereiter Einführung

**Lehrgangsdauer**

24 UE

nicht festgelegt

nicht festgelegt

nicht festgelegt

nicht festgelegt

nicht festgelegt

nicht festgelegt

5 Tage (40 UE)

10 Tage (80 UE)

10 Tage (80 UE)

16 Tage (128 UE)

18 Tage (144 UE)

18 Tage (144 UE)

3 Tage (24 UE)

**IPV CH Lehrgangleiter**

Trainer B, Trainer A und Ausbilder

Trainer C, Trainer B, Trainer A und Ausbilder

Trainer C, Trainer B, Trainer A und Ausbilder

Trainer C, Trainer B, Trainer A und Ausbilder

Trainer C, Trainer B, Trainer A und Ausbilder

Trainer B, Trainer A und Ausbilder

Trainer A und Ausbilder

Trainer C, Trainer B, Trainer A und Ausbilder

Trainer B, Trainer A und Ausbilder

Trainer A und Ausbilder

Ausbilder

Ausbilder

Ausbilder

Ausbilder

Longierabzeichen I

2 Tage (16 UE)

Trainer C, Trainer B, Trainer A und Ausbilder,  
mit der Zusatzqualifikation "Lehrgangleiter  
IPV CH Longierabzeichen"

Longierabzeichen II

2 Tage (16 UE)

Trainer B, Trainer A und Ausbilder, mit der  
Zusatzqualifikation "Lehrgangleiter IPV CH  
Longierabzeichen"

#### **I.4 Ausrüstung**

Die Ausrüstung von Reiter und Pferd wird in den jeweiligen Prüfungsbestimmungen definiert. Beim Reiten muss stets ein Reithelm getragen werden.

Einsatz und Ausrüstung der Pferde erfolgt gemäss dem aktuell gültigen FEIF Rule Book und der FIPO E CH. Missachtung dieser Reglemente führt zu nichtbestehen des betroffenen Prüfungsfaches. Bei Ausfall eines Pferdes während der Prüfung kann ein Ersatzpferd eingesetzt werden.

Die zu prüfenden Personen müssen ihre Pferde für die Prüfung selber vorbereiten.

#### **I.5 Pferdetausch**

Alle zu prüfenden Personen müssen den von der Expertenkommission angeordneten Pferdetausch ermöglichen. Für Schäden am Tauschpferd und am Material ist der jeweilige Reiter haftbar.

#### **I.6 Lehrgangs- und Prüfungsort**

Für die Bereitstellung der Anlage ist der Veranstalter zuständig.

Lehrgänge und Prüfungen müssen auf einer den Anforderungen entsprechenden Reitanlage durchgeführt werden.

Die Angaben zur Anzahl Runden bei den Prüfungsfächern Gang- und Töltreiten beziehen sich auf 200 m Ovalbahnen.

## **I.7 Versicherung**

Sämtliche Teilnehmer von Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen müssen im Besitz einer Privathaftpflichtversicherung sein, welche unfallbedingte, haftpflichtrechtlich geschuldete Schäden abdeckt. Im Weiteren ist die Zusatzversicherung für Schäden an fremden Pferden (inkl. pferdesportlichen Veranstaltungen), mit einer Garantiesumme von Minimum CHF 20'000.00 abzuschliessen.

## **I.8 Expertenkommission**

Die Prüfungen Hufnagel Bronze, Silber, Gold, Tölter Bronze und Silber, Longierabzeichen I sind vor einer vom Veranstalter eingeladenen Expertenkommission gemäss der jeweiligen Prüfungsbestimmung abzulegen.

Die Expertenkommission für die Prüfungen IPV CH HPF, Tölter Gold, RA I, RA II, RA III, Longierabzeichen II, für alle Lehrgangleiter-, Jungpferdebereiter-, Zuchtsachverständige- und Sportrichterprüfungen wird von der zuständigen Kommission bestimmt.

Einzelne Prüfungsfächer müssen immer mindestens von zwei Mitgliedern der Expertenkommission abgenommen werden.

Zusätzliche Mitglieder der Expertenkommission und Aufsichtspersonen können von der zuständigen Kommission bestimmt werden.

Die zuständige Kommission bestimmt den Prüfungsvorsitz. Der Prüfungsvorsitz ist verantwortlich für das Bereitstellen der Unterlagen und Formulare vor, während und nach der Prüfung.

Pro Expertenkommission sind maximal zwei Assistenzplätze vorgesehen.

## **I.9 Gebühren**

Die Lehrgangsgebühren werden vom Veranstalter bestimmt und erhoben.

Die Prüfungsgebühren werden vom Veranstalter erhoben. In den Prüfungsgebühren sind Expertenentschädigungen und Auszeichnungen (Urkunden etc.) enthalten.

Bei Sportrichter- und Zuchtsachverständigenprüfungen werden keine Prüfungsgebühren erhoben.

## **I.10 Expertenentschädigung**

Tagesansatz für IPV CH Experten: pro ½ Tag pauschal CHF 250.-

km-Entschädigung: CHF 0.70/km

Prüfungszeit bis 4 Stunden = ½ Tag

Prüfungszeit 4 - 8 Stunden = 1 Tag

IPV CH Prüfungsvorsitz pro Tag + CHF 50.-

Unterkunft und Verpflegung der Experten organisiert und vergütet der Veranstalter.

Die Entschädigung der Experten erfolgt durch den Veranstalter.

Der Veranstalter ist bei Prüfungsabsage verpflichtet, den Experten den Tagesansatz zu bezahlen:  
< 7 Tage 100% / 7 – 14 Tage 50% / 15 - 30 Tage 30%.

Für den praktischen Teil der Sportrichterprüfung werden keine Expertenentschädigungen entrichtet.

## **I.11 Bewertung der Prüfung**

Die Leistung einer zu prüfenden Person wird mit Note 1 (schwach) – 6 (sehr gut) bzw. Kommentaren bewertet, wobei die in den jeweiligen Prüfungsbestimmungen aufgeführte Bewertungsart massgebend ist.

Es wird mit ganzen und halben Noten gewertet.

Der Prüfungsteil (Teil I Theorie / Teil II Praxis) ist bestanden wenn die Endnote 4.0 und höher ist und maximal ein Prüfungsfach mit einer ungenügenden Note 3.5 – 3.9 enthält.

Ein Prüfungsteil (Teil I Theorie / Teil II Praxis) gilt als nicht bestanden, wenn in einem Prüfungsteil mehr als ein Prüfungsfach eine Note 3.5-3.9 enthält, in diesem Fall müssen alle ungenügenden Prüfungsfächer in diesem Prüfungsteil wiederholt werden.

Wenn in einem Prüfungsteil ein Prüfungsfach eine Note von 3.4 und tiefer enthalten ist, muss dieses Prüfungsfach in jedem Fall wiederholt werden.

Bei Lehrgangleiterprüfungen Prüfungsteil III (Unterrichtserteilung) müssen alle Prüfungsfächer 4.0 bzw. höher sein.

Bei der Prüfung IPV CH Zuchtsachverständige müssen alle Fachnoten 4.0 bzw. höher sein. Ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **I.12 Prüfungsergebnis**

Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt im Anschluss an die Prüfung durch die Expertenkommission. Bei bestandener Prüfung stellt die IPV CH Geschäftsstelle ein Diplom aus. Die bestandene Prüfung berechtigt zum Tragen der entsprechenden Auszeichnung. Bei nicht bestandener Prüfung ist der zu prüfenden Person auf Verlangen innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse eine schriftliche Begründung von der Expertenkommission zuzustellen. Alle Prüfungsunterlagen werden bei der Geschäftsstelle archiviert.

## **I.13 Prüfungsprotokoll**

Das vom Prüfungsvorsitzenden anzufertigende Prüfungsprotokoll muss von allen Mitgliedern der Expertenkommission und vom Veranstalter der Prüfung unterzeichnet werden. Das Protokoll muss innert 10 Tagen an die Geschäftsstelle IPV CH und an die zuständige Kommission (Kopie) zugesandt werden.

## **I.14 Wiederholung der Prüfung / Prüfungsfächer**

In der Schweiz nicht bestandene Prüfungsfächer können in der Schweiz einzeln innerhalb von fünf Jahren maximal dreimal wiederholt werden. Dabei gilt jeweils das zum Zeitpunkt der ersten Prüfung gültige Reglement. Ist die Prüfung als Ganzes danach nicht bestanden, muss die gesamte Prüfung neu abgelegt werden.

In der Schweiz nicht bestandene Prüfungen können als Ganzes jederzeit und beliebig oft wiederholt werden.

## **I.15 Einsprache / Rekurs**

Einsprachen während der Prüfung sind schriftlich beim Prüfungsvorsitzenden einzulegen und werden von der Expertenkommission gemeinsam vor Ort entschieden. Einsprachen können nur vom Veranstalter, von der zu prüfenden Person oder dessen gesetzlichen Vertreters eingelegt werden.

Die Entscheide der Expertenkommission bei Prüfungen Hufnagel Bronze, Silber, Gold und Tölter Bronze und Silber sind endgültig.

Noten einer Prüfung sind nicht anfechtbar.

Rekurse gegen die Prüfungsentscheide der Expertenkommission müssen schriftlich und begründet innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorstand IPV CH eingereicht werden. Sie werden innerhalb dreier Monate in Form eines schriftlichen und begründeten Entscheids beurteilt. Die Entscheide des Vorstands IPV CH sind endgültig.

### **I.16 Rücktritt und Ausschluss**

Tritt eine zu prüfende Person nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die zu prüfende Person kann durch die Expertenkommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie gegen Bestimmungen der API CH verstösst, sich unkorrekt verhält, eine Täuschung begeht oder zu begehen versucht, dazu anstiftet oder Hilfe leistet. Bei einem Ausschluss ist der zu prüfenden Person auf dessen Verlangen innerhalb 10 Tagen durch die Expertenkommission ein begründeter Entscheid zuzustellen. Gegen diesen Entscheid kann gemäss I.15 Rekurs eingelegt werden.

### **I.17 Ernennung**

Die Ernennung zum IPV CH Trainer C, B und A, IPV CH Ausbilder, IPV CH Fachexperte Ausbildung, IPV CH Fachexperte Sport, IPV CH Sportrichter B und A und IPV CH Zuchtsachverständige erfolgt nach bestandener Prüfung durch den Vorstand IPV CH.

### **I.18 Lizenz**

IPV CH Lehrgangslleitern, Sportrichtern und Zuchtsachverständigen wird vom Vorstand eine Lizenz erteilt.

Zur Erhaltung der Lizenz als IPV CH Trainer C, B oder A ist die Teilnahme an zwei von der Ausbildungskommission anerkannten Weiterbildungstagen (1. Tag = 8 UE) innerhalb dreier Jahre erforderlich. Alle vier Jahre muss eine islandpferdespezifische Weiterbildung besucht werden. Um die Lizenz nach Verlust wieder zu erlangen, sind mindestens fünf Tage einer solchen Weiterbildung innerhalb der letzten zwei Jahre nachzuweisen.

Zur Erhaltung der Lizenz als IPV CH API Experte, Fachexperte Ausbildung A und B ist eine Expertenweiterbildung alle 3 Jahre zu besuchen.

Zur Erhaltung der Lizenz als IPV CH Sportrichter oder Zuchtsachverständige sind die in den jeweiligen Prüfungsbestimmungen aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen.

### **I.19 Aberkennung der Lizenz**

Der Vorstand IPV CH kann aus folgenden Gründen eine Lizenz aberkennen oder sistieren:

- Nicht mehr Mitglied der IPV CH
- Grobe Verstösse gegen die Reglemente der IPV CH
- Begehen einer Straftat, die eine Eintragung in das Strafregister zur Folge hat und von der Sache her im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Rahmen der IPV CH steht
- Wiederholtes und bewusstes Hinwegsetzen über Bestimmungen der API CH oder des Tierschutzes

Bei Verstössen, die durch Unachtsamkeit erfolgt sind, kann eine Verwarnung durch den Vorstand der IPV CH erfolgen.

### **I.20 Vorstands-/ Kommissionsvertreter**

Der Vorstand oder die zuständige Kommission der IPV CH können an alle Tests und Prüfungen einen stillen Beobachter entsenden.

Spesenentschädigung pauschal: CHF 150.- pro Tag / CHF 75.- pro Halbttag

Prüfungszeit bis 4 Stunden = ½ Tag

Prüfungszeit 4 - 8 Stunden = 1 Tag

Die Spesenentschädigung wird von der IPV CH übernommen.



### **I.21 Anerkennung gleichwertiger Qualifikationen**

Die Anerkennung einer nicht von der IPV CH geprüften, gleichwertigen Ausbildung bzw. Prüfung für Islandpferdereiter kann bei der zuständigen Kommission schriftlich beantragt werden. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Angaben zum Ausbildungsweg
- Prüfungsanforderungen der abgelegten Prüfung(en)
- Prüfungszeugnis/-bestätigung

Bei Anerkennung zu Lehrgangslernern und Jungpferdebereiter müssen zusätzlich folgende Dokumente eingereicht werden:

- aktueller Strafregister-Auszug oder vergleichbarer Nachweis
- Assistenzbestätigung Lehrgang:
  - Trainer C → SVPS Reiterbrevet Gangpferde
  - Trainer B → IPV CH Reitabzeichen II
  - Trainer A → IPV CH Trainer C oder aktiver Lehrmeister mit Nachweis eines erfolgreich ausgebildeten Lernenden EFZ Gangpferdereiten

### **I.22 Anerkennung der Ausbildung Pferdefachmann / -frau Gangpferdereiten EFZ**

Die Ausbildung zum / zur Pferdefachmann / Pferdefachfrau Gangpferdereiten EFZ wird auf Antrag als gleichwertig zum IPV CH Trainer C anerkannt, wenn die Arbeit am und auf dem Pferd mit mindestens sechs Islandpferden während der Ausbildungsdauer auf dem Lehrbetrieb gewährleistet ist. Das gesamte Qualifikationsverfahren muss mit Islandpferden absolviert worden sein.

Der Abschluss zum / zur Pferdefachmann / Pferdefachfrau Gangpferdereiten EFZ nach BBV Art. 32 wird auf Antrag als gleichwertig zum IPV CH Trainer C anerkannt, wenn die Arbeit am und auf dem Pferd mit mindestens sechs Islandpferden während zweier Jahre gewährleistet ist. Das gesamte Qualifikationsverfahren muss mit Islandpferden absolviert worden sein.

Die Anerkennung muss nach der Abschlussprüfung innert einem Jahr bei der IPV CH Ausbildungskommission beantragt werden.

Folgende Dokumente müssen dem Antrag beigelegt werden: EFZ Ausweis, Strafregisterauszug, Assistenzbestätigung Lehrgang SVPS Grundausbildung Pferd, Mitglied IPV CH, Nachweis Nothelferkurs, Reiterlicher Werdegang

### **I.23 Anerkennung der Ausbildung Spezialist / Spezialistin der Pferdebranche Gangpferdereiten mit eidg. Fachausweis FA**

Die Ausbildung zum / zur Spezialist / Spezialistin der Pferdebranche Gangpferdereiten FA wird auf Antrag als gleichwertig zum IPV CH Trainer B anerkannt, wenn die berittenen Module mehrheitlich mit Islandpferden absolviert werden. Die gesamten Modulabschlüsse und die Prüfung zum Spezialist mit eidg. Fachausweis FA muss mit Islandpferden absolviert worden sein.

Die Anerkennung muss nach der Abschlussprüfung innert einem Jahr bei der IPV CH Ausbildungskommission beantragt werden.

Folgende Dokumente müssen dem Antrag beigelegt werden: FA Ausweis, Strafregisterauszug, Assistenz Lehrgang IPV CH Reitabzeichen II, Mitglied IPV CH, Nachweis Nothelferkurs, Reiterlicher Werdegang

#### **I.24 Ausnahmen**

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Ordnung sind bei der zuständigen Kommission einzureichen und können vom Vorstand genehmigt werden. Die Anträge auf Ausnahme für Lehrgänge sind mindestens 30 Tage vor dem jeweiligen Lehrgang und solche für Prüfungen mindestens 30 Tage vor der Prüfung bei der zuständigen Kommission einzureichen. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

#### **I.25 Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen API CH**

Der Vorstand IPV CH beschliesst Änderungen bzw. Ergänzungen der API CH und setzt diese in Kraft. Im Vereinsorgan wird darauf hingewiesen. Die aktuelle API CH kann auf der IPV CH Homepage heruntergeladen werden.

#### **I.26 Schlussbestimmungen**

Diese allgemeinen Bestimmungen zur API CH wurden vom Vorstand IPV CH genehmigt und am 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Alle früheren diesbezüglichen Reglemente sind dadurch aufgehoben.